

Hygienekonzept für die städtischen Sportanlagen Regelung für die Nutzung durch Individualsportler*innen und für den Vereinssport

Auf den Sportanlagen und in den Sporthallen in der Stadt Achim kommen in nicht Corona-Zeiten in der Regel viele Menschen zusammen, um gemeinsam Sport zu treiben. Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-Pandemie müssen daher Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung der Virus bestmöglich weiter zu verhindern. Dazu gehört u.a., dass aktuell Vereins- und Amateursport überwiegend nicht gestattet sind.

Im Sinne des übergeordneten Ziels der Kontaktminimierung und des Gesundheitsschutzes für alle bleiben die Sporthallen der Stadt Achim bis auf Weiteres geschlossen, auch für die Ausübung von Individualsport. Ausnahme bilden in den Hallen: Profi- bzw. Rehasport-Angebote.

Für das Land Niedersachsen gilt aktuell die Corona Verordnung in der Fassung vom 06. März 2021. Die Regelungen, die dort für den Individual- bzw. Vereinssport getroffen worden, gelten uneingeschränkt für die Sportausübung auf den städtischen Sportanlagen.

Aktuelle Regelung in der Corona Verordnung zur Frage „Darf ich Sport treiben“

Individualsport: Die gemeinsame sportliche Betätigung unter freiem Himmel und auf öffentlichen und privaten Sportanlagen ist ab dem 08. März 2021 mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten erlaubt.

Vereinssport: Öffentliche wie private Sportanlagen unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder, dürfen zudem für die Ausübung von Sport für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung genutzt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 20, wobei diese von bis zu zwei volljährigen Personen betreut werden können. Umkleidekabinen und Duschen dürfen nicht genutzt werden. Für Geräteräume gilt das Abstandsgebot.

Bei der Ausübung des Individual- und Vereinssportes auf allen städtischen Sportanlagen sind die nachstehenden Vorgaben einzuhalten.

Hygienemaßnahmen auf den städtischen Sportanlagen

Verantwortlichkeit für Vereine

Die Beachtung und Umsetzung der nachstehenden und anderweitig geltenden Regelungen (z.B. Corona Verordnung) liegt im Verantwortungsbereich der jeweils nutzenden Vereine. Es ist von ihnen in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Übungsleiter*innen auf das Verhalten der übrigen Nutzer*innen achten und im Bedarfsfall auf sie einwirken, erforderlichenfalls vom Sportbetrieb ausschließen.

Alle nutzenden Vereine haben für ihr Vereinssportangebot ein Hygienekonzept zu erstellen.

Verantwortlichkeit für Individualsportler*innen

Eine Nutzung der städtischen Sportanlagen setzt voraus, dass die Regelungen der Corona Verordnung des Landes Niedersachsen eingehalten werden. Darüber hinaus gelten die Vorschriften aus diesem Hygienekonzept.

Entzug Nutzungsrecht

Alle Nutzer*innen sind besonders aufgefordert, durch hohe Eigenverantwortung einen den besonderen Umständen geschuldeten sicheren Sportbetrieb sicherzustellen. Die Missachtung der Regelungen kann den ganzen oder teilweisen Entzug des Nutzungsrechtes zur Folge haben.

Mindestabstand auf der Sportanlage beim Individualsport

Der erforderliche Mindestabstand (1,5 Meter) ist zwingend auf den Sportanlagen einzuhalten. Eine Ausnahme gibt es nur bei der direkten Ausübung des Sportes. Dieser Mindestabstand gilt nicht nur auf den Übungsbereichen der Sportanlagen, sondern auch auf den dazugehörigen Parkplatz und sonstigen Nebenflächen. Um das Abstandsgebot auch zwischen den gleichzeitig anwesenden Individualsportler*innen und den Vereinssportgruppen zu gewährleisten, gibt es auf den Sportanlagen Hinweisschilder mit Angaben zu den max. zugelassenen Personen, die sich gleichzeitig dort aufhalten dürfen. Die angegebene Personenzahl ist einzuhalten. Ansonsten ist die Nutzung verboten.

Limitierung der gleichzeitig anwesenden Personen (Individualsport + Vereinssport)

Die Anzahl der max. gleichzeitig anwesenden Personen (Individual- und Vereinssport) orientiert sich an der Gesamtgröße der Sportanlagen. Folgende Festlegung wird getroffen:

Sportanlage	Anzahl Personen gesamt
Sportanlage Badenermoor	30
Sportanlage Lahof	50
Sportanlage Uesen	40
Sportanlage Achim	60
Sportanlage Bierden (Hinter der Bahn)	30
Sportanlage Uphusen	40
Sportanlage Baden (SV Platz) (nur Vereinssport)	20

Hinweis für den Vereinssport bzw. den Parallelbetrieb von Vereins- und Individualsport:

Vereinssport sind vorrangig berechtigt zur Nutzung der Sportanlagen. Während der Vereinstrainingszeiten haben die jeweiligen Übungsleitungen das Recht, ein Hausrecht auf der Sportanlage auszuüben. Individualsportler*innen kann bei Bedarf eine Nutzung der Sportanlage untersagt werden.

Nutzung nur für sportliche Zwecke

Die städtischen Sportanlagen dürfen nur für die Sportausübung genutzt werden. Jegliche anderen Nutzungen sind nicht gestattet. Wenn die Limitierung der max. erlaubten Personen erreicht ist, ist die Sportanlagen unverzüglich zu verlassen. Ein Verweilen vor Ort ist nicht gestattet.

Betreten und Verlassen der Sportanlagen – Wegeführungen

Alle Sportstätten sind so zu betreten, dass Begegnungen in den Zugangsbereichen vermieden werden. Auch hier gibt: die Mindestabstände sind zwingend einzuhalten. Gleiches gilt beim Bewegungen auf den Sportanlagen.

Wenn auf der Sportanlage die Wegeführungen durch eine Beschilderung geregelt ist (Einbahnstraßensystem etc.) dann sind diese Regelungen ausnahmslos einzuhalten.

Anwesenheitsverbot bei Krankheitszeichen

Kein Betreten bzw. keine Nutzung der Sportanlagen bei Krankheitszeichen (z.B: Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Luftnot).

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Auf den Sportanlagen der Stadt Achim gilt keine Maskenpflicht. Wir empfehlen aber das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und diese dann lediglich bei der Sportausübung abzusetzen.

Nebenanlagen auf den Sportanlagen

Sämtlich Nebenanlagen (Sanitärräume, Funktions- und Lagerräume) sind geschlossen. Eine Nutzung ist nicht gestattet.

Für den Vereinssport gilt die Regel, dass Materialräume unter Einhaltung des Mindestabstands (1,5 m) betreten werden dürfen.

Diese Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Achim, den 09. März 2021

Stadt Achim

Der Bürgermeister

Gez. Kirsten Jäger

Fachbereich 3 / Sport + Bäder